

12.09.95

R - Fz - In

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Bekmpfung der Korruption

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT Mnchen, den 12. September 1995

B I I I 1

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident!

Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begrndung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Straf-
gesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb und der Strafprozeordnung (Gesetz
zur Bekmpfung der Korruption) *)

mit dem Antrag, da der Bundesrat diesen gem § 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen mge.

Desweiteren bermittle ich die in der Anlage beigelegte

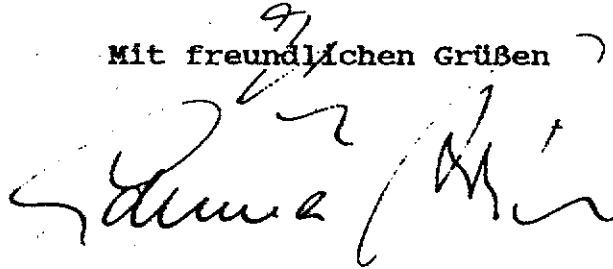
Entschlieung des Bundesrates zur Bekmpfung
der Korruption

*) siehe Drucksache 571/95

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, beide Vorlagen gemäß § 36 Abs. 1 GOBR den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Müller', written over the printed text 'Mit freundlichen Grüßen'.

EntschlieÙung des Bundesrates zur Bekämpfung der Korruption

Der Nachweis der für §§ 331 ff StGB und für § 12 UWG erforderlichen sog. "Unrechtsvereinbarung" bereitet in der Praxis gravierende Probleme. Die dafür notwendigen Feststellungen können nicht selten nur dann getroffen werden, wenn die Beschuldigten ein Geständnis ablegen. In der Vergangenheit sind demgemäß Fälle bekannt geworden, in denen Amtsträgern Vorteile erheblichen Umfangs und über längere Zeit hin zugewandt wurden, ohne daß sich ein hinreichender Bezug zu einer Diensthandlung erweisen ließ. Andererseits würde ein Entfall der "Unrechtsvereinbarung" die Gefahr in sich bergen, daß ein breites Spektrum nicht strafwürdiger Verhaltensweisen in die Strafbarkeit einbezogen würde, bei gravierenden Abgrenzungsproblemen im Einzelfall.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Benehmen mit den Ländern zu prüfen, ob, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Erfahrungen aus dem Ausland, Lösungen gefunden werden können, mit denen die aufgetretenen Schwierigkeiten ausgeräumt bzw. gemindert werden können.

03.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Bekmpfung der Korruption
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 im Zusammenhang mit der Einbringung des Gesetzentwurfs zur nderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeordnung und anderer Gesetze - Korruptionsbekmpfungsgesetz - (Drucksache 298/95 - Beschlu -) den Entschlieungsantrag fr erledigt erklrt.